

SICHERHEITSDATENBLATT MATERIAL SAFETY DATA SHEET

Der Werkstattexperte



Gemäß VO 1907/2006/EG (REACH)

Druckdatum: 25.09.2009

überarbeitet am: 24.09.2009

Seite 1/5

Technolit® GmbH

Industriestraße 8
36137 Großenlütder

Telefon: 0 66 48/69-0

Fax: 0 66 48/69-5 69

info@technolit.de

http://www.technolit.de



Zertifikat-Reg.-Nr. 017345 QM/UM-System

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000
DIN EN ISO 14001:2005

Schweißfachbetrieb nach DIN 18800, Teil 7

Technolit® Schimmel-Ex **Art.-Nr.: 901230**

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname: Technolit® Schimmel-Ex
Verwendung des Stoffes / der Zubereitung: Reinigungs- und Bleichmittel.

Firma: Technolit GmbH
Industriestr. 8 36137 Großenlütder
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0 Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
Qualitätssicherung E-Mail: info@technolit.de
Dr. U. Halle

Auskunftgebender Bereich:

Giftnotruf Berlin:

Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0 Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr
Tel.: +49 (0) 30 / 19240

2. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung: Xi Reizend.
Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säuren giftige Gase.
R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.
Weitere Angaben: Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:
Enthält: < 10 % Natriumhypochloritlösung
(< 10 % aktives Chlor)

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung:

Beschreibung: Reinigungs- und Bleichmittel (gemäß EG 648/2004 VO Detergenzien):
Natriumhypochlorit und Stabilisatoren.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.:	EINECS-Nr.:	Bezeichnung:	Gew.-%:	Symbol(e):	R-Sätze:
7681-52-9	231-668-3	Natriumhypochloritlösung	< 10 % aktives Cl	C; N	31-34-50

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten:

CAS-Nr.:	EINECS-Nr.:	Bezeichnung:	Gew.-%:	Symbol(e):	R-Sätze:

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen.
Nach Einatmen: Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt: Sofort mit geöffnetem Lid mindestens 10 Min. Ausspülen und Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und sofort Arzt hinzuziehen.
Hinweise für den Arzt: Bildet mit Magensäure giftige Chlorgase.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Pulver, CO₂.
Ungeeignete Löschmittel: ---

Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Chlorgas.

Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Schutzanzug.

Zusätzliche Hinweise: ---

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Atemschutz gegen Chlorgase. Fremdpersonen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht ins Erdreich, Grund- und Oberflächengewässer, Keller, Gruben, Kanal gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme: Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Hinweise: Kanaldeckel abdichten.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang: Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Kühl und dunkel lagern.

Weitere Hinweise: ---

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Für gute Belüftung sorgen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht mit Säuren oder sauren Salzen lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht verschlossen halten.

Lagerklasse: ---

Bestimmte Verwendungen: Reinigungs- und Bleichmittel. (Siehe Etikett).

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Chlorstabile Materialien verwenden. (Abluftanlage einplanen.)

Begrenzung und Überwachung der Exposition: ---

Empfohlene Überwachungsverfahren: Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	MAK :
7681-2-9	Natriumhypochlorit	1,5 mg/m ³ TRGS 900

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	OEL:

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und- menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
Von Nahrungs-, Getränke- und Futtermittel fernhalten.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung.
Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz: Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz: Laugenbeständige Schutzkleidung (auf Verträglichkeit testen!).

Zusätzliche Informationen: Enthält rezepturmäßig keine Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie Nr. 76/464 EWG.

13. Entsorgungshinweise

Produkt:
Empfehlung: Nach den örtlichen Vorschriften als Sondermüll zu entsorgen.
Abfallschlüssel-Nummer: 07 06 99 - Abfälle a.n.g.
Ungereinigte Verpackung:
Empfehlung: Rekonditionierer.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

14. Transportvorschriften

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE:
ADR/RID-GGVS/E Klasse: 8
Verpackungsgruppe: III/C9
UN-Nr.: 1791
Richtiger technischer Name: <10 % Natriumhypochloritlösung.

Seeschifftransport IMDG/GGVSee: ---
Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR: ---
Transport / weitere Angaben: ---

15. Rechtsvorschriften

Kennzeichnung nach EG(EEC)-Richtlinien:
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:

Xi – Reizend.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:

Gefahrenbestimmte Komponente(n) zur Etikettierung:
Enthält: <10 % Natriumhypochloritlösung (< 10 % aktives Chlor)

R-Sätze:

R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säuren giftige Gase.

R 36/38 Reizt die Augen und die Haut.

S-Sätze:

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

S 50 Nicht mischen mit Säuren.

Nationale Vorschriften:

Sicherheitsbeurteilung:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Sicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Klassifizierung nach VbF:

Nicht brennbar.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

VOC:

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Eigenschaftszusicherung im Sinne von Haftungs- und Gewährleistungsvorschriften dar und erfolgen unverbindlich. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Sie berechtigen nicht zu der Annahme, dass von dem jeweiligen Punkt keine Gefahren ausgehen können. Die Firma kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine direkte Übernahme von Angaben aus unseren Sicherheitsdatenblättern in der alleinigen Verantwortung des Empfängers liegen.

Wir verweisen auf unser Schutzbrillen- und Schutzhandschuhprogramm.

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

Diese(r) R-Satz/Sätze gilt/gelten nur für den/die Inhaltsstoff(e) und gibt/geben nicht immer die Einstufung der Zubereitung an:

R 31	Entwickelt bei Berührung mit Säuren giftige Gase.
R 34	Verursacht Verätzungen.
R 36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R 50	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID:	Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA:	International Air Transport Association
IATA-DGR:	Dangerous Goods Regulations by the „International Air Transport Association“ (IATA)
ICAO:	International Civil Aviation Organization
ICAO-TI:	Technical Instructions by the „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
MAL-Code	Måleteknisk Arbejdshygiejnisk Luftbehov (Regulation for the labeling concerning inhalation hazards, Denmark)
LC50	Lethal concentration, 50 percent
LD50	Lethal dose, 50 percent

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.